

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot im Freien

Durch die anhaltende Trockenheit und die hohen Temperaturen ist die Brandgefahr im ganzen Kantonsgebiet weiter angestiegen. Die gewitterartigen Niederschläge der vergangenen Tage haben nicht für eine flächendeckende Entspannung der Situation gesorgt und in nächster Zeit ist keine langanhaltende Regenperiode zu erwarten.

Die Sicherheitsdirektion Uri hat am 16. Juli 2026, gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG, RB 30.3111) folgendes verfügt:

1. Im ganzen Kanton Uri ist ab sofort verboten:
 - Feuer im Freien zu entfachen (gilt auch für sämtliche Feuerstellen);
 - Feuerwerk abzubrennen;
 - Höhenfeuer zu entfachen;
 - grillieren in Gärten oder in Cheminées mit Holz oder Holzkohle;
 - Heissluftballone oder «Himmelslaternen» steigen zu lassen;
 - brennende Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuwerfen.
2. Ausgenommen vom Verbot gemäss Ziffer 1 sind:
 - Das Grillieren in Gärten oder auf Balkonen mit einem Gasgrill oder Elektrogrill;
 - Behördlich bewilligte Feuerwerke auf Seen, wie das Grossfeuerwerk auf dem Urnersee in Flüelen vom 31. Juli 2026.
3. Die Allgemeinverfügung der Sicherheitsdirektion vom 2. Juli 2026 betreffend «Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe» (Ausserordentliche Veröffentlichung vom 2. Juli 2026 im Amtsblatt) wird aufgehoben.
4. Den Feuerwehrorganisationen des Kantons Uri ist es erlaubt, fest eingerichtete Feuerstellen im Zivilschutz- und Ausbildungszentrum KRUMP, Wilerstrasse 35, Erstfeld, für Übungs- und Ausbildungszwecke zu benutzen.
5. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot kann gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a FSG sowie gemäss Artikel 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) mit Busse bestraft werden.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (Art. 44 der Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV; RB 2.2345]). Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Altdorf, 16. Juli 2026

Sicherheitsdirektion Uri

.....
Céline Huber, Landesstatthalterin